

vorzuliegen, der nach S. 111 der Verfassungsurkunde zu entscheiden ist. Der Abg. Böricke hat sich beschwert gefühlt, daß der Inculpat Gräfe nicht nach dem neuern Gesetz vor die Geschwornengerichte gestellt werden solle. Es ist dies eine reine Beschwerde. Diese ist aber noch nicht an das Justizministerium gelangt. Da nun das betreffende Departement noch nicht über diese Angelegenheit entschieden hat, so gehört die Sache noch nicht an die Kammer, und ist nach S. 111 der Verfassungsurkunde aus formellen Gründen abzuweisen. Daraus, daß diese Beschwerde von einem Abgeordneten zur seinigen gemacht wird, läßt sich noch nicht schließen, daß nunmehr ein anderes Verfahren eingehalten werden müßte. Vielmehr müssen wir nun erst abwarten, was das Ministerium entscheidet; geschieht dies zu Gunsten des in Anklagestand Versetzten, so ist die Sache erledigt, im andern Fall ist der Beschwerdeweg offen. So steht es jetzt in dieser Sache. Erst dann, wenn das Ministerium abfällig entschieden hat, wird die Kammer zu entscheiden haben.

Präsident Joseph: Verlangt noch Jemand das Wort hierüber?

Abg. Heubner: Wir haben hier einen neuen Zweifel gehört. Dennoch glaube ich, daß man bei meinem Antrage stehen bleiben könnte. So wenig auf der einen Seite unmittelbar von der Kammer dem Verlangen des Antragstellers entsprochen werden mag, ebenso wenig wünschte ich, daß auf der andern Seite der Antrag sofort von der Kammer verworfen würde. Ich erkenne die formellen Bedenken des Vicepräsidenten Tzschucke an. Aber die Sache läßt sich vielleicht von einem weitem Gesichtspunkt aus, als einer allgemeinen Frage ins Auge fassen, und es kann in keinem Falle Schaden, wenn wir die Prüfung der materiellen und formellen Zweifel zunächst einer aus den Abtheilungen gewählten Deputation überlassen.

Präsident Joseph: Da Niemand das Wort weiter verlangt, so schreite ich zur Abstimmung. Der Herr Vicepräsident Tzschucke hat beantragt, daß der Antrag des Abg. Böricke

Vicepräsident Tzschucke: Meine Ansicht ist nur eine Verneinung.

Präsident Joseph: Also werde ich darauf keine besondere Frage richten, und da der Abg. Böricke sich mit dem Antrage des Abg. Heubner vereinigt dahin, daß dieser Antrag an die Abtheilungen verwiesen werden solle, so werde ich hierauf zunächst die Frage richten: Will die Kammer, daß der Antrag des Abg. Böricke den Abtheilungen zugewiesen werde? — Ist angenommen.

Präsident Joseph: Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß der Vorstand des pädagogischen Vereins die Kammer einladet zur Theilnahme an der auf den Dienstag den 30. Januar Abends 6 Uhr in dem Saale der Stadtverordneten zu haltenden öffentlichen Stiftungsfeier. Die Abgg. Hauswald, Müller

aus Friedebach, Dehme, Hilbert, Dehmichen, Todt, Oberländer und Arndt haben sich für heute theils wegen Krankheit, theils wegen dringender Abhaltung entschuldigen lassen. Wir werden nunmehr zur Tagesordnung übergehen, und zunächst steht auf derselben der Antrag des Abg. Kiedel. Der Kiedel'sche Antrag lautet folgendermaßen: „Die zweite Kammer beschließt, im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen: 1) alle wegen der in dem Art. 275, 1. Abschnitte des Art. 276, den Art. 277, 278, 280 und 281 des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehen noch obschwebenden Untersuchungen sofort niederzuschlagen, 2) alle deshalb erkannten, aber noch nicht verbüßten und bezahlten Strafen, ingleichen alle hierunter erwachsenen und noch nicht berichtigten Kosten zu erlassen und in Wegfall zu bringen, und 3) alle Staatsbürger, welche auf den Grund der angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben sollten, schleunigst wieder in dieselben einzusetzen.“ Verlangt Jemand hierüber das Wort?

Abg. Heubner: Meine Herren! Ich kann mich dem Antrage des Abg. Kiedel nicht unbedingt anschließen. Glauben Sie nicht etwa, daß ich, bloß das starre Recht im Auge, von allen Pflichten der Humanität und von allen Rücksichten gegen die öffentliche Stimmung dabei absehen werde. Nein, ich habe bloß einen kleinen Unterantrag zu diesem Antrage zu stellen. Im Gegentheil halte ich die Verhältnisse für Ertheilung einer Amnestie für so geeignet, daß es selten einen Fall geben wird, wo zweckmäßiger eine Amnestie ertheilt werden könnte. Ich fasse dabei ganz besonders eine Kategorie von Vergehungen ins Auge, in welche diejenigen fallen, die sich als eigene Grundbesitzer einen Eingriff gegen fremde Jagdgerechtigkeit erlaubt haben. Für meine Ansicht in dieser Beziehung spricht eine bekannte Rechtslehre von Verbrechen und Strafen, die ich hier fast wörtlich wiederholen will, weil sie mir gerade in dieser Wortfassung recht anschaulich erscheint, um für meine Behauptung zu sprechen. Es heißt in dieser Theorie: Das Verbrechen, die Verletzung des Rechts als Rechtes, ist in sich nichtig, in dieser Nichtigkeit muß es durch die Strafe dargestellt werden. Das Verbrechen will die Aufhebung eines unaufhebbaren Rechts. Deshalb muß die Strafe diese Nichtigkeit, diese Verneinung des Rechts wieder verneinen. Die Strafe ist daher Negation der Negation, sie ist affirmativ, Affirmation, Bekräftigung des Rechts. Nun, meine Herren, wenden Sie diese rechtliche Ansicht auf den vorliegenden Fall an, so können wir uns zwar nicht verhehlen, daß in dem Augenblicke, wo das Vergehen begangen wurde, allerdings die Untersuchungsbehörden vollkommen berechtigt waren, diese Verneinung des bestehenden Rechts durch Untersuchung und Strafe wieder aufzuheben, allein ganz anders erscheinen die Verhältnisse, wenn es sich um den Vollzug der Strafen in diesem Augenblicke, oder um die Einleitung neuer Untersuchungen handelt. Das Recht, welches durch die